Offentliche Bekanntmachung Nr. 83 /1990

Betr.: Erlaß einer Satzung über die baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Im Sand in Mühltal, Ortsteil Trautheim

Aufgrund der \$5.5, 51 und 82 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.52 (GVB1. I S. 11) in der Fassung vom 21:12.88 (GVB1. I S. 419) und des \$ 118 der Hessischen Bauordnung in der Fassung vom 16.12.1977 (GVB1. 1978 I.S. 2); geändert durch Gesetze vom 06.06.1978 (GVB1. I S. 317); und vom 10.07.1979 (GVB1. I S. 179) und Art. 2 des Gesetzes vom 24. März 1986 (GVB1. I S. 102), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühltal am 3. Juli 1990 folgende Satzung beschlossen:

5 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der baugestalterischen Festsetzungen umfaßt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Im Sand" in Mühltal Ortsteil Trautheim.

- 5 2 Baugestalterische Festsetzungen
- 1. Dachform
 Im Geltungsbereich ist nur das Flachdach zulässig.
 A u s n a h m e : Für das im Bebauungsplan mit der Kennziffer
 8 versehene Gebiet ist wahlweise ein Pultdach oder Satteldach, für das Gebiet 7 ein
 Walmdach möglich Dachneigung bis maximal
 30° zulässig. Hierbei ist die Farbe des Dekkungsmäterials dunkelgrau. In der Höhe gegeneinander versetzte Dachflächen sind möglich. Der Dachraum kann ausgebaut werden.
 Dachgauben sind unzulässig.
- 2. Drempel:
 Ein Drempel bis maximal 0,8 m Höhe, gemessen an der Außenseite von Oberkante Dachgeschoß-Fußboden bis Schnittpunkt
 der verlängerten Außenwand mit der Dachfläche ist zulässig.
- 3. Sockelhöhe:
 Eine Sockelhöhe von maximal 30 cm über der Oberkante des natürlichen Terrain, gemessen an der höchsten Geländestelle für das jeweils zu errichtende Wohngebäude ist zulässig. Liegt das zu erschließende Grundstück tiefer als die Erschließungstase bzw. der Erschließungsweg, so kann die Sockelhöhe straße bzw. der Erschließungsweg, so kann die Sockelhöhe maximal 0,30 cm über der Straßenhöhe liegen. Als Bezugshöhepunkt gilt der höchste Schnittpunkt der etwa rechtwinkelig zur Straße stehenden Außenwandfläche des Gebäudes mit der Gehweghinterkante.

Außentreppe:
Außentreppen zur Erschließung von Wohnungen in Obergeschossen sind unzulässig.

- 5. Waldabstand, Schutzmaßnahmen:

 Der Waldabstand beträgt mindestens 30 m, gemessen im rechten Winkel zur Baugebietsgrenze (Waldgrenze). Alle unmittelbär an die Waldabstandslinie angrenzenden Gebäudeteile mit Fensteröffnungen parallel zur Waldgrenze sind durch Blenden oder ausladende Blumenkästen aus Beton, durch Loggien oder Brüstungen oder in sonstiger geeigneter Weise gegen umfallende Bäume bzw. herabfallende Äste zu schützen. Ungeschützte Fensteröffnungen sind in unmittelbarer Nähe der Waldabstandslinie nur im rechten Winkel zum Waldrand zulässig.
- 6. Garagen:
 Für Pkw-Garagen mit Grenzwandflächen von maximal 6,50 m Länge und 3;00 m Köhe, die unmittelbar an die Grenze gebaut werden, entfällt der Grenzabstand. Benachbarte Nebenanlagen (Garagen) sind mit gemeinsamer straßenseitiger Gebäudeflucht zu errichten.
 - § 3 Bestehende Gestaltungssatzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 20.06.1989, bekanntgemacht am 26.06.1989, in allen ihren Teilen.

\$ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung bekanntgemacht und tritt mit dem Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Mühltal, den 6. Juli 1990

Der Gemeindevorstand

gez. Rinder

- Rinder - (Bürgermeister)

Diese Satzung wird hiermit, gemäß § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühltal, bekanntgemacht.

Mühltal, den 6. Juli 1990

Der Gemeindevorstand

 Rinder -(Bürgermeister)

Auszuhängen am: 10. Juli 1990

Abzunehmen am : 24. Juli 1990.